

nicht zu wollen, sondern auch die Freiheit, dieses oder jenes zu wollen, je nachdem, welches Ziel ihm die Vernunft vorstellt“ (Kap. 12, 230).  
K. GANSS

WITTRICK, FABIAN, *Nationalsozialistische Rechtslehre und Naturrecht*. Affinität und Aversion. Tübingen: Mohr Siebeck 2008. 81 S., ISBN 978-3-16-149864-0.

Diesem Traktat, wie Wittreck (= W.) seine Schrift nennt, liegt seine Antrittsvorlesung vom 27. Januar 2008 an der Juristischen Fakultät der Universität Münster zugrunde. Für den Druck wurde sie um Anmerkungen und eine Bibliographie erweitert. W. geht es darum (so das Vorwort), die faschistischen Rechtslehren, welche in Italien, Österreich, Portugal und Spanien Herrschaftsdoktrin waren, und die des Nationalsozialismus selbst mit den verschiedenen Schulen des Naturrechts zu vergleichen. Insofern scheint also der Titel des Traktats zu eng gefasst. Tatsächlich kommt fast ausschließlich der Nationalsozialismus zur Sprache. Und so ist der Titel zu Recht gewählt. W. hat seinen Traktat in fünf Teile eingeteilt. Das erste Kap. widmet er dem Umgang mit Rechtspositivismus und Naturrecht in der Weimarer Zeit (1–18). Das zweite Kap. geht auf „das Naturrecht im nationalsozialistischen Rechtsdiskurs“ ein (19–34). Das dritte Kap. handelt von „Nationalsozialistischen Naturrechtsentwürfen“, d. h. denen von Raimund Eberhard und den von Hans-Helmut Dietze (35–42). Das vierte Kap. untersucht mögliche „Parallelen von nationalsozialistischer Rechtslehre und Naturrecht“ (43–55). Das fünfte und letzte Kap. fragt: „Naturrechtsrenaissance oder Naturrechtslegende?“ (56–57).

Zum ersten Kap.: W. spricht vom Gründungsmythos der bundesdeutschen Rechtsphilosophie, der sich auf Gustav Radbruchs Aussage von 1946 zurückführen lässt: Es sei, so Radbruch, die positivistische Einstellung des deutschen Juristenstandes gewesen, welche ihn wehrlos gemacht habe, so dass er das inhaltliche Unrecht des Nationalsozialismus zum Maßstab nahm und nicht ernstlich erwog, die NS-Gesetze radikal abzulehnen. W. hält diese Ansicht für falsch. Vielmehr urteilt er mit Bernd Rütters und Hubert Rottleuthner (u. a.): Es sei heute als stichhaltig erwiesen, dass maßgebende NS-Rechtslehrer sich eindeutig vom Rechtspositivismus absetzten, so C. Schmitt, E. Jung, K. Larenz. W. Schwister etc. Mit der „unbegrenzten Auslegung“ riss die NS-Rechtsdoktrin auch die Grenzen ein, welche der Rechtspositivismus aufzurichten versucht hatte (4). Lässt sich, so W., die NS-Doktrin vielleicht sogar als ein „Naturrecht“ eigener Spielart bezeichnen (4f.), so, wenn mit „völkischer Lebensordnung“, „Blut und Boden“, „Rasse“ oder dem „völkischen Lebensgesetz“ aus den Reihen der NS-Juristen heraus wie mit naturrechtlichen Prinzipien argumentiert wurde? Dass es damit aber um eine genaue Bestimmung des „Naturrechts-Begriffes“ geht, ist einsichtig (5). W. spricht übrigens der NS-Rechtslehre den Charakter einer wirklichen systematisch durchgeformten Lehre ab, welche ja als Lehre zu verlässlichen Ableitungen von geprüften Prinzipien gelangen müsste. Dies sei jedoch bei der NS-Rechtslehre keineswegs der Fall. W. lässt diese Schwierigkeit auf sich beruhen. Allerdings bleibt, um noch einmal auf die radbruchsche Position zurückzukommen, doch die Frage, ob Radbruch mit seinem Positivismusargument nicht dennoch zutreffend eine vorherrschende Mentalität deutscher Juristen beschrieb. Widerlegt ist seine Position mit dem Hinweis auf die Einstellung der genannten Rechtsgelehrten nicht!

Als Kronzeugen für die Naturrechtsrenaissance der Zwischenkriegszeit führt W. das Werk Heinrich Rommens „Die ewige Wiederkehr des Naturrechts“ (1. Aufl., 1936) an (9f.). Er begnügt sich nicht damit und untersucht das Panorama von 1918 bis 1933 (15). Es stellt sich keineswegs einheitlich dar. Rechtspositivistische Vertreter hatten sich gegen andere Ansätze zu verteidigen, welche an dem Menschen bindend vorgegebenen Werten festhielten, Ansätze, die keineswegs bloß im christlichen Raum entstanden sind (s. die Kritik an Ch. M. Scheuren-Brandes: 18, Anm. 55). Ein vollständiges Panorama rechtsphilosophischer Ansätze müsste wohl auch auf eine Reihe anderer „Philosophien“ eingehen: neukantianische (nicht nur R. Stammler); sodann die entweder mehr auf Thomas von Aquin oder auf Francisco Suárez gestützten Rechts- und Staatslehren; später Karl Larenz mit seiner von Hegel inspirierten Staats- und Rechtslehre (22, Anm. 11) etc. sowie Carl Schmitts „konkretes Ordnungsdenken“ (23, Anm. 12) oder eben schon völkisch inspirierte Rechtslehren, wie bei Ernst Kriek (22, Anm. 7).

Das zweite Kap. fragt, ob der Nationalsozialismus auf „Natur“ nicht auch deswegen zurückgriff, weil er Bezugspunkte und Kriterien wie etwa das der Rasse eben gerade im physischen Sinne und als vorausgegebene Natur verstand (19, Anm. 4); und das in – gewollter? – Unkenntnis abendländischer Naturrechtsphilosophie, wo zumindest eine, wenn auch starke Strömung die „lex naturalis“ mit der „ratio naturalis“, der natürlichen Vernunft gleichsetzte. Die Nationalsozialisten selbst wehrten sich jedoch gegen den Begriff des Naturrechts, vor allem wegen seiner weltanschaulichen Einfärbung. Dass allerdings „Modernität“ und „Neuheit“ „für das NS-System geradezu fixe Ideen gewesen sein sollen“ (24) (mit nur einem Beleg ausgewiesen), wie W. behauptet, ist mir fremd. Der Angriff der NS-Ideologie auf das individualistische Vernunftnaturrecht war zu erwarten. Wie aber baute man sich gegenüber dem klassischen Naturrecht (Cicero bis Suárez) auf? Darauf geht W. gründlich ab S. 28 ein. Insofern die NS-Ideologie in der klassischen Naturrechtslehre dreierlei vorzufinden meinte: a) einen antiindividualistischen Zug, b) eine starke Rolle des menschlichen Gesetzgebers und c) die Aufhebung des strafrechtlichen Analogieverbots (d. h., dass man um der Gerechtigkeit willen die Bindung an das Gesetz aufheben dürfe), stand der Nationalsozialismus dieser Strömung nicht ebenso feindlich gegenüber wie dem individualistischen Naturrecht. Auf diese unterschiedliche Stellungnahme aufmerksam gemacht zu haben, ist ein Verdienst W.s. Dass auch hier der Nationalsozialismus sich einen Popanz von Naturrecht erschuf, sei hinzugefügt.

Im dritten Kap. stellt W. zwei Schriften vor, welche ausdrücklich Nationalsozialismus und Naturrecht in Beziehung setzen. Raimund Eberhards Schrift „Modernes Naturrecht“, 1934, stellt W. eher als unbedeutendes Machwerk hin. Immerhin wurde es gedruckt und erhielt eine gewisse Verbreitung (35–37). Hans-Helmut Dietzes Schrift „Naturrecht in der Gegenwart“, 1936, erreichte weite Verbreitung. Sie griff übrigens auf F. Tönnies, Unterscheidung von Gemeinschaft und Gesellschaft zurück, dem es u. a. um die Rettung Nordeuropas ging (Brieskorn: Sozialphilosophie 2009, 192).

Im vierten Kap. zeigt W. Parallelen (42–55) zwischen der NS-Lehre und dem naturrechtlichen Denken auf. Beide arbeiten mit übergeordneten Vorgaben. Dieses „Potential“, aus dem abgeleitet wird, nannte die NS-Ideologie „Natur“, und gründete auf sie die „Natürlichkeit“ und „Artgemäßheit“ ihrer Lehre. Die Probleme der klassischen oder neueren Naturrechtslehre sieht W. auch innerhalb des NS-Diskurses um das richtige Recht auftauchen (45–52); was sein Vergleich von Naturrecht und der „naturrechtsanalogen Struktur“ der NS-Rechtslehre zeigt: – 1) bei beiden gehe es um die Schwierigkeit, wie man von den Prinzipien zur konkreten Regelung gelange; zutreffend ist die Feststellung, dass (46) Thomas und Suárez zurückhaltend sind, aus Prinzipien detaillierte Ableitungen bis in die konkreten Bereiche zu treffen; völlig anders dann Christian Wolff! – 2) strittig sei auch bei beiden, welchen Detaillierungsgrad die naturrechtlichen Sätze haben müssten; und wie umfangreich die Zahl der Prinzipien selbst sein müsse; – 3) beide Strömungen diskutierten, ob es eine Bindungswirkung für den Gesetzgeber und Richter an oberste Prinzipien gebe (47); ich darf allerdings anmerken, dass in der klassischen Naturrechtsauffassung selbstverständlich die Bindungswirkung bejaht ist. Dass das scholastische Naturrecht darauf verweist, dass menschliche Gesetze zur Ausgestaltung der obersten Prinzipien unerlässlich sind, führt W. richtig aus; doch hat dies m.E. genau genommen nichts mit der Frage der Bindungswirkung zu tun (47); – 4) beide Strömungen untersuchten, wer denn für die Konkretisierung des Naturrechts zu sorgen habe; ein vom Staatsvolk ermächtigtes Organ? Oder finde sich die Konkretisierung durch rationales Abwägen? Die NS-Antwort lautete: aus rassischer Verbundenheit und im Blut gefühlter Weisung. Ich hätte erwartet, dass in diesen NS-Diskussionen des „Führers Wille“ eine größere Rolle spielte (siehe 51). Offensichtlich nicht!? Dass der Wille des Richters sich am „Volksempfinden“ zu orientieren habe, wurde damit gerechtfertigt, dass er, der Richter, nicht frei entscheiden dürfe. Aber der Führer? Gab es da nicht Carl Schmitts Wort: „Der Führer bestimmt das Recht“? Richtig ist die Bemerkung, dass der Führer A. H. selbst nicht einmal seine eigene Ideologie als Schranke seines Handelns duldete (54); interessant wäre es, ob es hierzu Äußerungen des A. H. selbst gibt. Eine (gerade eingeführte) Ordnung als „natürlich ausweisen“ ist m.E. etwas anderes als „überkommene Ordnungen als erhaltenswert zu adeln“ (53).

Das Fazit: W. führt kraftvoll und nuanciert in die reichhaltige Landschaft juristischer Literatur der NS-Zeit ein: Radikale Befürworter, Verstärker und wissenschaftliche Absegner der NS-Rechtspolitik stehen vorsichtigeren, zurückhaltenderen Autoren gegenüber (48, Anm. 22; 49, Anm. 26). Nachdem dieses Verhältnis von Naturrecht (mit seinen Versionen) und NS-Ideologie noch nicht gründlich genug untersucht war, hat W. die Erkenntnis über Entlehnungen und Absagen ein wichtiges Stück vorangetrieben. Die von W. bearbeitete Stoffmenge ist enorm; den Urteilen W.s stimme ich, mit den oben gemachten Anfragen, weitgehend zu. Der Ton W.s ist gelegentlich ein wenig emotional-ablehnend, was zur Lebendigkeit des Traktats beiträgt, etwa gegenüber dem später in Würzburg tätigen Günther Küchenhoff (23 f.). Trägt W., der ja eine Zeit lang in Würzburg tätig war, hier noch eine Fehde aus? Dass Küchenhoff in Gewissensfragen den Führerbefehl an das Rechtsgewissen des Volks binden wollte (51, Anm. 28), verschweigt W. nicht. Wie sollte dies vor sich gehen, und wer sollte die Übereinstimmung oder die Differenz feststellen und wer Volksgewissen gegen Führerwillen durchsetzen? Es bleiben auch hier zahlreiche Fragen offen!

N. BRIESKORN S. J.

VERNUNFT UND GLAUBE. Perspektiven gegenwärtiger Philosophie. Herausgegeben von *Hanns-Gregor Nissing* (Wortmeldungen; 10). München: Institut zur Förderung der Glaubenslehre 2008. 200 S., ISBN 978-3-936909-10-4.

Der vorliegende Sammelbd. beleuchtet unter verschiedenen Perspektiven das Thema ‚Vernunft und Glaube‘, das seit der Regensburger Rede von Papst Benedikt wieder verstärkt in den Blickpunkt des öffentlichen Interesses getreten ist.

Die Aufsatzsammlung beginnt mit drei Beiträgen aus metaphysischer Perspektive. *H. Seidl* erörtert Möglichkeiten der Wiedergewinnung einer Ersten Philosophie auf realistischer Basis, da ein metaphysischer Realismus s. E. konstitutiv ist für jede echte Form von Religion. Wesentlich für seinen realistischen Ansatz ist „die Hervorhebung des intelligiblen Seins der Dinge als erster evidenter Voraussetzung aller Erkenntnis“ (11). Kritisch setzt er sich mit dem Versuch einer christlichen Realphänomenologie auseinander sowie einer Begründung der Ontologie mittels der Analyse ontologischer Strukturen. Der von ihm vertretene Realismus, so betont er ausdrücklich, sei kein naiver Realismus. Denn der Vorrang des Dings vor dem Denkinhalt besage nicht, dass alles, was uns in der Erfahrung begegne, real so ist, wie es uns erscheint. Vielmehr erfordere das inhaltlich Erfahrbare eine kritische Prüfung, bis es zur identischen Angleichung des Erkenntnisinhalts mit dem intelligiblen Wesensgehalt der Dinge kommen könne. Gleichwohl gilt: „Die Voraussetzung dieses Erkenntnisprozesses ist das formale Sein des Dinges, das vom Beginn an dem Intellekt bewußt ist, mag ihm auch anfänglich das Wesen des Dinges noch unbekannt sein“ (35).

*U. Meixner* interpretiert die *secunda via* des Thomas von Aquin mit den Mitteln der analytischen Philosophie als „Kausalmetaphysik“ (37), die in rationaler Argumentation eine „nichtphysische Verursachung von Physischem“ (12) erschließt. Meixner spricht bezüglich der Argumentation des Thomas in der *secunda via* von einer rationalen Indikation der Existenz Gottes. Es handelt sich hier, wie Meixner erläutert, um keine ‚probatio‘ im Sinne einer ‚demonstratio‘, sondern eben um eine ‚indicatio‘, ein „Weisen in Gottes Richtung“ (49). Wenn man in die Richtung einer offenbar tatsächlich vorhandenen ersten Ursache schaue, dann habe man dadurch einen gewissen Hinweis auf die Existenz Gottes. Das sei durchaus nicht nichts, sondern mehr, als man gemeint hat, sich nach Kant noch erhoffen zu dürfen. Man würde den Rahmen des Rationalen allerdings verlassen, wenn man beanspruchte, Beweise für Gott zu haben, und ebenso würde man mit einem solchen Anspruch den Rahmen des rechten Verhältnisses zu Gott verlassen. Denn „ein bewiesener Gott wäre nicht unser Gott“ (50).

*W. Löffler* vergleicht zwei Argumente für die Existenz Gottes, das sog. ‚Intelligent Design‘-Argument und das Urknall-Argument, und kommt dabei zu dem Schluss, dass das erstgenannte Argument als Argument für die Existenz Gottes sicher untauglich ist. Denn alles, was man hier über Gott und seine Weisheit als ‚Designer‘ zu erkennen meint, stamme „in Wahrheit nicht aus dem Argument, sondern aus den schöpfungstheologischen Hintergrundüberzeugungen seiner Vertreter“ (62). Anders ist es nach Löffler bei